

Berlin, 16. März 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Empfehlungsverfahren 2026/1-VIII - „Messkonzepte und Abnahmepflicht des Netzbetreibers sowie Umsetzungspflicht des gMSB“

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Verfahren	3
1.1	Verfahrensfragen.....	3
1.2	Erläuterungen der Clearingstelle EEG KWKG zum Empfehlungsverfahren...	3
2	Stellungnahme	4
2.1	Verfahrensfrage 1: Verstoß gegen gesetzliche Pflichten, insbesondere die Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 3 Abs. 2 KWKG 2025	4
2.1.1	Verstoß gegen gesetzliche Pflichten nach dem EEG	5
2.1.2	KWKG	11
2.2	Verfahrensfrage 2 – Ablehnung eines konkreten Mess- und Abrechnungskonzept durch den gMSB	13
3	Fazit	14

1 Verfahren

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat mit Beschluss vom 12. Januar 2026 ein Empfehlungsverfahren zu den folgenden Verfahrensfragen eingeleitet. Der BDEW nimmt hierzu unter 2 Stellung.

1.1 Verfahrensfragen

1. Stellt die Ablehnung eines im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren Mess- und Abrechnungskonzeptes durch den Netzbetreiber einen Verstoß gegen seine gesetzlichen Pflichten, insbesondere seine Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 3 Abs. 2 KWKG 2025, dar?

(a) Bejahendenfalls: Unter welchen Voraussetzungen?

(b) Inwieweit sind § 20 Abs. 2 sowie ggf. § 20b Abs. 2 Nr. 1, 2 EnWG hierbei zu berücksichtigen?

Insbesondere: Inwieweit kann die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen (ohne Netzkapazitätsfragen) nicht möglich oder zumutbar sein?

2. Ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, ein im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbares Mess- und Abrechnungskonzept abzulehnen, das von dem bzw. der Anlagenbetreibenden gewünscht wird? Bejahendenfalls: Unter welchen Voraussetzungen?

1.2 Erläuterungen der Clearingstelle EEG|KWKG zum Empfehlungsverfahren

Netzanschluss (§ 8 EEG)

Im Zusammenhang mit dem Netzanschluss nach § 8 EEG 2023 – insbesondere mit der Pflicht der Netzbetreiber zum unverzüglichen Netzanschluss von EEG- bzw. KWKG-Anlagen – stellt sich die Frage, inwieweit ein bestimmtes Messkonzept ein Grund für eine Anschlussverweigerung bzw. Netztrennung sein kann. Hierzu hat die Clearingstelle in der Empfehlung 2018/33 im Zusammenhang mit dem Vorgehen bei einem streitigen Messkonzept Ausführungen im Abschnitt 4.4.3 gemacht, sodass diese Frage im Empfehlungsverfahren 2026/1-VIII nicht erneut beantwortet wird.

Abnahme (§ 11 EEG/§ 3 KWKG)

Im Zusammenhang mit der – dem Netzanschluss zeitlich nachgelagerten – Pflicht der Netzbetreiber zur Abnahme des Stroms aus der (angeschlossenen) EEG-Anlage bzw. KWKG-Anlage stellt sich die Frage, inwieweit ein (grundsätzlich EEG- bzw. KWKG-konformes) Messkonzept ein Grund für eine Abnahmeverweigerung des Stroms aus einer EEG-Anlage sein kann.

Umsetzung Messkonzept durch gMSB (MsbG)

Schließlich stellt sich im Verhältnis zwischen dem Anlagenbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) die Frage, inwieweit der gMSB verpflichtet ist, ein bestimmtes EEG-/MsbG-/KWKG-konformes Messkonzept umzusetzen.

2 Stellungnahme

Der BDEW nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zu den Verfahrensfragen des von der Clearingstelle EEG|KWKG mit Beschluss vom 12. Januar 2026 eröffneten Empfehlungsverfahrens 2026/1-VIII Stellung zu nehmen.

Im Ergebnis kommt der BDEW zu der Bewertung, dass die Ablehnung eines sonst gesetzeskonformen Mess- und Abrechnungskonzepts durch den **Netzbetreiber** eine Pflichtverletzung sein kann, wenn dadurch die Einspeisung, kaufmännische Abnahme oder bilanzielle Zuordnung verhindert wird. Eine Pflichtverletzung kommt in der Regel erst dann in Betracht, wenn durch die Ablehnung nicht nur ein bestimmter Abrechnungsweg, sondern die Abnahme selbst beeinträchtigt wird. § 20 Abs. 2 EnWG ist nur eingeschränkt relevant und kann ein Ablehnungsrecht ggf. bei erheblichen, unzumutbaren Zusatzaufwänden für die konkrete Ausgestaltung des Netzzugangs stützen.

Auch der **grundzuständige Messstellenbetreiber** kann ein gewünschtes Konzept ablehnen, aber nur unter engen Voraussetzungen, etwa bei technischer Unmöglichkeit, fehlender gesetzlicher Anspruchsgrundlage, Einordnung als freiwillige Zusatzleistung oder erheblichem unzumutbarem Mehraufwand. Ein Anspruch besteht nicht zwingend auf das konkrete Wunschkonzept, sondern nur auf eine gesetzeskonforme und umsetzbare Lösung.

2.1 Verfahrensfrage 1:

Verstoß gegen gesetzliche Pflichten, insbesondere die Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 3 Abs. 2 KWKG 2025

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass das Messkonzept sowohl für den Netzzugang nach § 20 EnWG als auch für den Netzanschluss nach § 17 oder 18 EnWG wesentlich ist. Bereits vor dem Anschluss einer Anlage muss klar sein, wie das Messkonzept aussieht und an welchen Stellen gemessen wird, bzw. was verrechnet wird. Die gleiche Anlagenkonstellation kann mit unterschiedlichen Messkonzepten umgesetzt werden, je nachdem, welche energiewirtschaftlichen Folgen gewünscht sind. Das Konzept ist abhängig davon, ob und welche Fördertatbestände geltend gemacht bzw. was genau durch die Marktteilnehmer abgerechnet werden soll.

Die Ablehnung eines im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren Messkonzepts durch den Netzbetreiber stellt dann eine Verletzung des Abnahmeanspruchs nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 dar, wenn hierdurch die physikalische Einspeisung oder bilanzielle Abnahme verhindert wird. Die Ablehnung eines Messkonzepts durch den Netzbetreiber ist dann aus betrieblichen oder sonstigen Gründen nach § 20 Abs. 2 EnWG zulässig, wenn die Kosten für die Umsetzung des vom Anlagenbetreiber gewünschten Messkonzepts in keinem Verhältnis zu dem Kostenaufwuchs beim Netzbetreiber für die Umsetzung stünden, bspw. durch komplette Umstellung eines Abrechnungssystems und das vom Netzbetreiber vorgeschlagene und durch den Messstellenbetreiber umsetzbare Messkonzept ebenfalls mit den übrigen gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinbar ist.

2.1.1 Verstoß gegen gesetzliche Pflichten nach dem EEG

Zuständigkeit fürs Messkonzept

Weder das EnWG, das Messstellenbetriebsgesetz noch das EEG erwähnen Messkonzepte explizit oder regeln eine allgemeine Zuständigkeit für das Messkonzept. Grundsätzlich müssen der Anlagenbetreiber in der Anlage, der Netzbetreiber bei der Berechnung der Förderung und der Messstellenbetreiber das jeweilige Messkonzept umsetzen können.

§ 10a Abs. 1 EEG 2023 verweist für den Messstellenbetrieb lediglich auf das Messstellenbetriebsgesetz. Das Messstellenbetriebsgesetz sieht die Verantwortlichkeit für die Messung umfassend beim Messstellenbetreiber.

Im Übrigen bestimmt § 24 Abs. 3 EEG 2023 nur, unter welchen Voraussetzungen eine gemeinsame Messeinrichtung von mehreren EEG-Anlagen genutzt werden darf, ohne weitergehende Anforderungen an das Messkonzept zu stellen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 MsbG *„(...) bestimmt [der Messstellenbetreiber] im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes nach Konsultation mit dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen; dabei ist § 21 Absatz 3 anzuwenden.“*

§ 8 MsbG überlässt dem Messstellenbetreiber die konkrete Umsetzung des Messkonzepts, da er „Ort, Art, Zahl und Größe“ von Messeinrichtungen bestimmt. Damit beeinflusst er das Messkonzept. Dies ist eine rein technisch-formale Umsetzungsfrage. Die alleinige Entscheidung darüber, welches Messkonzept zur Erfüllung welcher gesetzlichen Anforderungen bspw. nach EEG, KWKG oder EnFG erforderlich ist, ist damit nicht verbunden.

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 und 3 MsbG umfasst der Messstellenbetrieb auch die folgende Aufgabe:

„...Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ihrer Steuerungseinrichtungen, Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechter Datenübertragung...“

und die

„...Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz, aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur ergeben.“

Aus der Zusammenschau der Vorgaben in § 3 und § 8 MsbG ergibt sich insgesamt, dass der Messstellenbetreiber grundsätzlich verpflichtet ist, bei der Wahl von Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtung die gesetzlichen Vorgaben und die Anforderungen anderer Marktteilnehmer zu beachten. Dies gilt ausdrücklich für die Vorgaben des Grundversorgers und des Netzbetreibers, nach § 8 Abs. 1 und 2 MsbG.

Der [BDEW-Bundesmusterwortlaut für Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz](#) (TAB 2023, Version 2.0) hält in Abschnitt 7.1. (9) zur Auswahl des Messkonzeptes fest:

„(9) Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber und ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.“

In der [Empfehlung 2018/33](#) („Anwendungsfragen des MsbG Teil 3“) hatte die Clearingstelle EEG|KWKG bereits im Leitsatz 8 zum Vorgehen bei einem streitigen Messkonzept festgehalten:

„8. Zum Vorgehen bei einem streitigen Messkonzept (Abschnitt 4.4.3):

(a) Ein streitiges Messkonzept führt – jedenfalls wenn die Sicherheit des Netzbetriebs nachweislich nicht gefährdet ist und wenn jedenfalls ein (ggf. virtueller) Übergabezähler zur Erfassung der aus dem Netz bezogenen und in das Netz eingespeisten Strommenge vorhanden ist – weder bei bereits an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossenen EEG- bzw. KWKG-Anlagen zu einem Rechtsgrund, um die Anlage vom Netz zu trennen, noch bei Einspeisewilligen dazu, dass der Netzanschluss der Anlagen bis zur abschließenden Klärung des Messkonzeptes verweigert werden dürfte. Die in § 8 EEG 2017 und § 3 KWKG geregelte Pflicht, dass Netzbetreiber EEG- und KWKG-Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anschließen müssen, ist zu erfüllen.

(b) Bis zur abschließenden Klärung der Vereinbarkeit des Messkonzeptes mit den Regelungen des EEG bzw. KWKG i. V. m. dem MsbG (z. B. durch ein ordentliches Gericht oder die Clearingstelle) haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber hinzunehmen, dass bei unklarer Abrechnungsmodalität (z. B. aufgrund ggf. fehlender Unterzähler) die Abrechnung für eingespeiste bzw. ggf. vergütete Eigenverbrauchsstrommengen dergestalt vorgenommen wird, dass sichergestellt wird, dass das EEG- bzw. das KWKG-Konto so wenig wie möglich belastet wird und entsprechend mit einem hinreichenden Sicherheitsabschlag zuungunsten der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber gearbeitet wird (s. Rn. 72). Zudem tragen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, sofern die abschließende Klärung ergibt, dass das bestehende Messkonzept nicht mit den Regelungen des EEG bzw. KWKG i. V. m. dem MsbG vereinbar ist, die Kosten für eine entsprechende Umstellung des Messkonzeptes. Weiterhin haften Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ggf. für Schäden, die dem Netzbetreiber durch das nicht-konforme Messkonzept entstanden sind.

(c) Sofern Netzbetreiber den Netzanschluss der Anlage eines Einspeisewilligen verweigern, weil das Messkonzept streitig ist, obgleich die Sicherheit des Netzbetriebs dadurch nicht gefährdet ist, verstoßen sie damit grundsätzlich gegen ihre Pflicht zum unverzüglichen vorrangigen Anschluss von EEG- bzw. KWK-Anlagen gemäß § 8 EEG 2017 bzw. § 3 KWKG und müssen ggf. für den dadurch den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern entstandenen Schaden (beispielsweise aufgrund entgangener Einspeisevergütungen) aufkommen.“

Abnahmepflicht

§ 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EEG 2023 lauten:

„Netzbetreiber müssen vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer aufgrund des § 91 Nummer 2 erlassenen Verordnung oder in § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Macht der Anlagenbetreiber einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme.“

§ 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 ordnet die grundsätzliche Pflicht für den Netzbetreiber an, den Strom, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 EEG 2023 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen. § 21b Abs. 1 EEG 2023 benennt die verschiedenen Veräußerungsformen:

- Marktprämie
- Einspeisevergütung in der jeweiligen Ausprägung, hierzu gehören u.a. auch die Ausfallvergütung und die unentgeltliche Abnahme,

- Mieterstromzuschlag,
- sonstige Direktvermarktung

Ein Anspruch auf kaufmännische Abnahme durch den Netzbetreiber, also auf Einstellung des entsprechend einzuspeisenden Stroms im Netzbetreiber-Bilanzkreis, in aller Regel einen EEG-Bilanzkreis, und Weitergabe im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs besteht nur für Strommengen, die im Rahmen der Einspeisevergütung veräußert werden.

Vorausgesetzt, das vom Anlagenbetreiber gewünschte Konzept ist mit allen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen des EEG vereinbar und die Mengen sind ermittel- und durch den Netzbetreiber abrechenbar, kann der Netzbetreiber die Einspeisung in das Netz bzw. bereits den Anschluss der Anlage als Voraussetzung für die Einspeisung nicht lediglich mit Hinweis auf ein „falsches“ Messkonzept verbieten. Sollen die erzeugten Strommengen (unter Einhaltung der gesetzlichen Zuordnungsfristen nach § 21c Abs. 1 EEG 2023) vom Netzbetreiber im Rahmen einer Einspeisevergütung auch kaufmännisch abgenommen werden, liegt ein Verstoß in der Ablehnung, die Strommengen im EEG-Bilanzkreis aufzunehmen. Die Verweigerung des Netzanschlusses bzw. das Verbot der Einspeisung/Verweigerung der kaufmännischen Abnahme bei Einspeisevergütung bzw. Verweigerung der entsprechenden bilanziellen Zuordnung zum gewünschten Direktvermarktungs-Bilanzkreis bei einer Form der Direktvermarktung führt grds. zu einem Verstoß gegen § 11 EEG 2023, wenn das gewählte Messkonzept mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist.

Darüber hinaus muss allerdings differenziert werden: das reine *Bestehen* auf einem für den Netzbetreiber abrechenbaren Messkonzept an sich führt nicht zu einem Verstoß gegen § 11 EEG 2023. Wird bspw. die Abrechnung von Vergütungsansprüchen auf Grundlage des vom Anlagenbetreibers vorgesehenen Messkonzepts abgelehnt, wird aber die physikalische Einspeisung und die kaufmännische Abnahme entweder im EEG-Bilanzkreis oder die Zuordnung zu einem Direktvermarkter-Bilanzkreis nicht verweigert oder unterbunden, liegt kein Verstoß gegen § 11 EEG 2023 vor. Es kann sich dann allenfalls ein Verstoß gegen die Pflicht zur Zahlung der vom Anlagenbetreiber angedachten Förderungen nach § 19 EEG 2023 ergeben.

Ablehnung eines Messkonzepts aus Gründen der Abrechnung

Das Messkonzept führt unmittelbar zu einem Abrechnungskonzept. Fraglich bleibt, ob und unter welchen Umständen der Netzbetreiber ein Messkonzept aus betrieblichen oder abrechnungstechnischen Gründen ablehnen kann. Messkonzepte, die die gesetzlichen Anforderungen für die korrekte Abrechnung nicht erfüllen, können und müssen vom Netzbetreiber abgelehnt werden können. Vorbedingung der nachfolgenden Überlegungen ist daher, dass das vom Anlagenbetreiber gewünschte Messkonzept die gesetzlichen Voraussetzungen bspw. für

die korrekte Förderabrechnung, für die netzdienliche Steuerung oder die Abrechnung der Umlagen nach dem EnFG erfüllt.

Ein Ablehnungsrecht könnte aus § 20 Abs. 2 EnWG erwachsen, wonach

„Betreiber von Energieversorgungsnetzen [...] den Zugang nach Absatz 1 verweigern [können], soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen und der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

Dabei dürfte im Grundsatz § 11 EEG 2023 als *lex specialis* vorgehen.

Soll das Messkonzept die Zuordnung von Strommengen vor Einspeisung in das Netz (Beispiele: vergüteter Eigenverbrauch, Abgrenzung von Mieterstromzuschlagsfähigen Strommengen und Allgemestrom) sicherstellen, handelt es sich nicht um Netzzugangsfragen. § 20 Abs. 2 EnWG ist nicht berührt.

Nach § 20b Abs. 2 Nr. 2 EnWG sollen auf der danach zu errichtenden Plattform auch Messkonzepte hinterlegt werden können, die Messstellen hinter dem Netzanschluss umfassen. Allerdings führt diese Regelung nicht dazu, dass jedes Messkonzept in seiner Gesamtheit immer auch den Netzzugang betrifft. Dort, wo das Messkonzept lediglich nicht bilanzierungs- oder abrechnungsrelevante Zähler erfasst, ist der Netzzugang nach § 20 EnWG nicht berührt. Daran ändert auch die Regelung in § 20b Abs. 2 Nr. 2 EnWG nichts.

Soweit die von dem Messkonzept betroffenen Messeinrichtungen betroffen sind, berührt das Messkonzept allerdings auch den Anspruch auf Netzzugang und regelt vor allem das „wie“ des Netzzugangs.

Da die relevante Vorschrift in § 26 EEG 2023 zwar zu Abschlägen, Fälligkeit und Endabrechnung Regelungen enthält, nicht aber zu den Vorgaben für ihre Voraussetzungen, nämlich die korrekte Erfassung von Strommengen, dürften die relevanten EnWG-Vorschriften, die auch für Erzeuger gelten, als insoweit *lex generalis* heranzuziehen sein.

Fraglich ist daher, ob die Zustimmung des Netzbetreibers zu einem Messkonzept als Teil des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen gem. § 20 Abs. 2 EnWG dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG grundsätzlich abgelehnt werden kann.

Eine objektive Unmöglichkeit dürfte kaum begründbar sein, wenn alle rechtlichen Anforderungen, insbes. des EEG, KWKG und EnFG durch das Messkonzept korrekt abgebildet werden.

Keine objektive Unmöglichkeit dürfte vorliegen, wenn die der Abrechnung von bspw. Förderansprüchen IT-technisch zwar grundsätzlich, aber erst durch entsprechende softwareseitige Anpassungen umgesetzt werden könnte, die in der Regel auch von einer Änderung des Systems durch Dienstleister abhängen. Ist diese Umsetzung mit erheblichem Aufwand verbunden besteht grundsätzlich Spielraum für eine Ablehnung.

Die Ablehnung eines Messkonzepts aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Verweigerung der physikalischen oder bilanziellen Abnahme bzw. Zuordnung ist ein deutlich weniger einschneidender Eingriff als die Ablehnung des Netzzugangs an sich. Sie betrifft die Art und Weise des Netzzugangs.

In diesem Zusammenhang hat die BNetzA in dem Verfahren [BK6-24-267](#) festgestellt, dass Netznutzer auch einen Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Netznutzung haben können, die von der standardisierten Netznutzung abweicht. Ein solcher Anspruch kann danach allerdings nur bestehen, wenn der Abwicklungsaufwand des begehrten Netzzugangs sich nicht wesentlich von dem des festgelegten standardisierten Modells unterscheidet und ein erheblicher, eine Unzumutbarkeit begründender Mehraufwand nicht zu erkennen ist. Dabei kommt es aus Sicht der BNetzA auch darauf an, ob ein bereits bestehendes Verfahren lediglich entsprechend angewendet wird oder eine komplett neue Umsetzung erfolgen müsste. Damit hat die BNetzA entsprechende Ansprüche auf individuelle Lösungen eng begrenzt und vom grundsätzlichen Aufwand abhängig gemacht.

Es handelt sich bei der Umsetzung eines Messkonzepts um eine Modalität (das „wie“) des Netzzugangs, nicht des „ob“. Dabei ist zu beachten, dass es selbst für ein und dieselbe Konstellation (etwa Kombination EEG-Anlage, KWK-Anlage, Speicher) verschiedene mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmende Messkonzepte geben dürfte.

Wie der BDEW-Musterwortlaut der TAB ebenfalls statuiert, liegt das grds. Auswahlrecht auf das EEG bezogen zunächst beim Anlagenbetreiber.

Sein Vorschlag für das Messkonzept bildet daher die Grundlage der Abstimmung. Ein Ablehnungsrecht für den Netzbetreiber könnte daher in Frage kommen, wenn durch das gewünschte Messkonzept eine grds. Umstellung des Abrechnungssystems und dadurch einen Kostenaufwuchs für den Netzbetreiber entstünden. Derartige erhöhte Aufwände für die Abrechnung müsste der Netzbetreiber in seiner Rolle als Netzbetreiber allerdings darlegen.

In Frage kommen solche zusätzlichen und nicht zumutbaren Aufwände z.B., wenn manuelle Abstimmungen zwischen dem Netzbetreiber, dem oder den Messstellenbetreibern und dem Betreiber der Kundenanlage erforderlich werden. Dazu zählen:

- › Zuordnung teilnehmender Letztverbraucher an der Kundenanlage über Zuordnungslisten

- › An- und Abmeldung der Belieferung von Letztverbrauchern inkl. Wechsel Messstellenbetrieb (auch unterjährige Wechsel mit Abgrenzung von Mengen möglich)
- › Ermittlung und Abrechnung der Verbrauchs- und Einspeisemengen an der Übergabemessung
- › Benennung von Ansprechpartnern bei Anlagenbetreibern und Netzbetreibern

Die These, dass der Netzbetreiber jedes grundsätzlich denkbaren und noch so komplexe Messkonzept zustimmen müsste, lehnt der BDEW in dieser Grundsätzlichkeit jedenfalls ab.

2.1.2 KWKG

Hinsichtlich des KWKG-Gesetzes ergibt sich letztlich dieselbe Rechtslage wie nach dem EEG:

Jenseits des konkreten Anschlusses einer KWK-Anlage, für den § 3 Abs. 1 KWKG 2025 gilt, richtet sich die Abnahme, Übertragung und Verteilung von KWK-Strom nach § 3 Abs. 2 KWKG 2025:

(2) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes und unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach diesem Gesetz oder nach der KWK-Ausschreibungsverordnung den in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Die §§ 9 und 11 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden.

Diese Pflichten sind ausdrücklich unabhängig von der Gewährung einer KWKG-Förderung, da seit dem KWKG 2016 zwischen direktvermarktungspflichtigen KWK-Anlagen (§ 4 Abs. 1 KWKG) und zum Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber berechtigten KWK-Anlagen (§ 4 Abs. 2 KWKG) getrennt werden muss.

Das KWKG-Gesetz enthält zudem keinerlei Vorgaben für *bestimmte* Messkonzepte. Nur in [§ 14 KWKG](#) finden sich Messgrundsätze, die aber keine bestimmten Messkonzepte vorgeben.

Beim KWKG kommt allerdings erschwerend hinzu, dass es dort keine „unentgeltliche Abnahme“ oder eine „Ausfallvergütung“ im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EEG 2023 gibt. Netzbetreiber dürfen daher den Strom aus Anlagen, die nach § 4 Abs. 1 KWKG 2025 und Vorgängerregelungen zur Direktvermarktung verpflichtet sind, nicht kaufmännisch abnehmen, sondern nur solchen Strom, der ihnen aus Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 2 KWKG 2025 und den Vorgängerregelungen angeboten wird. Wenn im Sinne der Verfahrensfrage 1 der Clearingstelle unterstellt wird, dass nur gesetzeskonform angebotener Strom Verfahrensgegenstand ist, kann die Ablehnung einer kaufmännischen Abnahme des Netzbetreibers bei Anlagen nach § 4 Abs. 1 KWKG nicht Verfahrensgegenstand sein.

Gleiches gilt für eine KWK-Anlage, die nicht nur KWK-Strom sondern auch Kondensationsstrom erzeugt und einspeist. Die Netzzugangspflicht nach § 3 Abs. 2 KWKG sowie die kaufmännische Abnahmepflicht nach § 4 Abs. 2 KWKG beziehen sich ausschließlich auf den KWK-Strom aus der Anlage, nicht auf den Kondensationsstrom. Daher kann der Anlagenbetreiber die Abnahme des Kondensationsstroms vom Netzbetreiber nicht verlangen. Sieht der Anlagenbetreiber nun keine messtechnische Trennung des Kondensations- vom KWK-Strom vor, können beide Stromflüsse nach der BGH-Rechtsprechung auch nicht schätzweise oder nach dem Belieben des Anlagenbetreibers auf einen möglichen Selbst- oder Drittverbrauch und eine Einspeisung in das Netz aufgeteilt werden.¹ Ein entsprechendes Begehren eines Anlagenbetreibers zur Abnahme von Kondensationsstrom durch den Netzbetreiber wäre daher rechtswidrig, und jenseits der hiesigen Verfahrensfrage.

Gleiches gilt für eine parallele Einspeisung von EEG-Strom aus einer EEG-Anlage und KWK-Strom aus einer KWK-Anlage ohne messtechnische Trennung der beiden Stromflüsse, wenn der Netzbetreiber nicht nur den Netzzugang für den Strom gewähren soll, sondern den Strom auch ankaufen soll, und ihn folglich (anteilig) in seinen EEG-Bilanzkreis und ggf. in einen anderen Bilanzkreis für den Strom nach dem KWKG aufteilen soll, obwohl dies messtechnisch nicht möglich ist. § 24 Abs. 3 EEG 2023 und die Vorgängerregelungen sind auf diesen Fall nicht anwendbar, weil diese Regelungen voraussetzen, dass es sich um Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energiequellen handelt. Dies liegt hier erkennbar nicht vor. Ein paralleler Fall wäre die Einspeisung von Strom aus einer EEG-Anlage und einer KWKG-Anlage in einen dezentralen Speicher und die Ausspeisung von entsprechendem Mischstrom („Graustrom“) in das Netz des Netzbetreibers². Dieser Strom ist nach aktueller Rechtslage dann in Gänze Graustrom und ohne eine messtechnische Differenzierung der beiden Stromarten weder nach dem EEG noch nach dem KWKG förderfähig. Verlangt der Anlagenbetreiber in beiden Fällen vom Netzbetreiber eine kaufmännische Abnahme von Strom, obwohl der Anlagenbetreiber sich seinerseits nicht gesetzeskonform verhält, geht dieses Verlangen ins Leere, wie er beide Ströme nicht messtechnisch auftrennt. Daher können auch diese Fälle nicht Gegenstand der Verfahrensfrage sein.

Im Übrigen kann im Grundsatz auf die Ausführungen unter 2.1.2 verwiesen werden. Insoweit beurteilt sich die Rechtslage nach dem KWKG genauso wie nach dem EEG, und unter entsprechendem Rückgriff auf die generellen Regelungen nach dem EnWG und dem MSBG.

¹ BGH, Urteil vom 4. März 2015, Az. [VIII ZR 110/14](#), Rdn. 42.

² Vorbehaltlich § 19 Abs. 3b und 3c EEG 2023 und einer entsprechenden BNetzA-Festlegung.

2.2 Verfahrensfrage 2 – Ablehnung eines konkreten Mess- und Abrechnungskonzept durch den gMSB

Die konkrete Umsetzung des Messkonzepts erfolgt wie dargestellt durch den Messstellenbetreiber. Die Regelung gilt nicht nur für den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern generell für alle Messstellenbetreiber. Der Anspruch des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers oder sonstigen Berechtigten richtet sich nach dem MsbG.

Der Anspruch auf eine konkrete Ausführung des Anlagenbetreibers gegenüber dem Messstellenbetreiber kann nur insoweit bestehen, wie entweder das EEG, das KWKG, das EnWG oder das MsbG dies vorsehen bzw. einen entsprechenden Anspruch des Anlagenbetreibers/Anschlussnutzers vorsehen. So kann der Anschlussnutzer beispielsweise den Einbau oder den vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG auch dort verlangen, wo aus energiewirtschaftlichen Gründen ein solcher Einbau nicht erforderlich wäre. Das wäre z.B. zur Umsetzung eines Mieterstrommodells in der Kundenanlage der Fall, für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung dagegen wohl eher nicht. Die Umsetzung des Mieterstromkonzepts ergibt sich aus § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG (Ausstattung von nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten). Weitere Konzepte, die darüber hinaus gehen, wären Gegenstand der freiwilligen Zusatzleistung, auf deren Erbringung kein Anspruch besteht. Die Grenze des Anspruchs auf die Umsetzung eines bestimmten Konzepts ergibt sich daher aus dem MsbG. So kann Unmögliches vom Messstellenbetreiber nicht verlangt werden. Zusatzleistungen, die technisch noch nicht erbracht werden können, kann der Messstellenbetreiber beispielsweise ablehnen.

Insoweit ist auch nicht erkennbar, warum in diesem Punkt ein Unterschied zwischen dem gesetzlichen und wettbewerblichen Messstellenbetreiber bestehen sollte, denn dem Anschlussnutzer steht die Wahl des Messstellenbetreibers grundsätzlich offen.

Kann der Messstellenbetreiber ein konkretes Messkonzept in seinem System nicht abbilden, aber das Ergebnis auch durch ein anderes Messkonzept erreichen, ist nicht erkennbar, wie der Anspruch auf die Umsetzung eines bestimmten Messkonzepts begründet werden könnte.

Hierfür spricht bereits § 8 Abs. 1 Satz 1 MsbG, wonach der Messstellenbetreiber, nicht der Anschlussnutzer (zu dem nach § 2 Nr. 3 auch der EEG- oder KWK-Anlagenbetreiber gehört), Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, sowie, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen auswählt. Dabei hat der Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass u.a. die Abrechnung von Förderansprüchen nach dem EEG oder von Privilegierungstatbeständen nach dem EnFG mit dem genutzten Messkonzept und damit der gewählten Art, der Zahl und dem Ort der Messeinrichtungen umsetzbar sind.

Legt man die Maßstäbe der oben erwähnten BNetzA-Entscheidung analog an, wäre auch hier das Ergebnis, dass der Messstellenbetreiber ein vom Anlagenbetreiber gewünschtes Messkonzept nur unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen kann. Dazu gehört, dass die Umsetzung entweder technisch (ggf. noch) unmöglich ist, das Messkonzept über die Standard- oder verpflichtenden Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 1 und 2 MsbG hinausgeht oder die Umsetzung dieses konkreten Messkonzeptes mit erheblichem Mehraufwand verbunden ist, der die Umsetzung unzumutbar macht, wenn eine alternative Umsetzung standardisiert und mit deutlich geringem Aufwand möglich ist.

3 Fazit

Die Ablehnung eines konkreten Messkonzeptes, das allen gesetzlichen Anforderungen aus EnWG, EEG, KWKG und MsbG sowie den mess- und eichrechtlichen Anforderungen entspricht, ist durch den **Netzbetreiber** oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber nur in eng begrenzten Fällen möglich.

Ablehnungsgründe für den **Netzbetreiber** betreffen die Durchführung des Netzzugang und sind nur dann denkbar, wenn sie durch eine Abweichung von der standardisierten Umsetzung einen deutlichen Mehraufwand verursachen im Verhältnis zu einem Messkonzept, das standardisiert ist und alle vom Anschlussnutzer/Anlagenbetreiber gewünschten Anwendungen rechtskonform ermöglicht.

Für den **grundzuständige Messstellenbetreiber** gilt Entsprechendes. Die Umsetzung des Messkonzeptes, das über die Anforderungen des MsbG hinaus auch freiwillige Zusatzleistungen umfasst, kann auch der grundzuständige Messstellenbetreiber ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn die Umsetzung auch die Abrechnung von bilanzierungsrelevanten Untermessungen erfasst, wie bei der Gebäudestromversorgung oder beim Energy Sharing.

.....

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

Constanze Hartmann
Abteilung Recht/Fachgebietsleiterin EEG
Telefon: +49 30 300199-1527
E-Mail: constanze.hartmann@bdew.de

Geertje Stolzenburg
Abteilung Recht/Fachgebietsleiterin EnWG
Telefon: +49 30199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Christoph Weißenborn
Abteilung Recht/ (hier:)Fachgebietsleiter KWKG
Telefon: +49 30 300199-1514
E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de